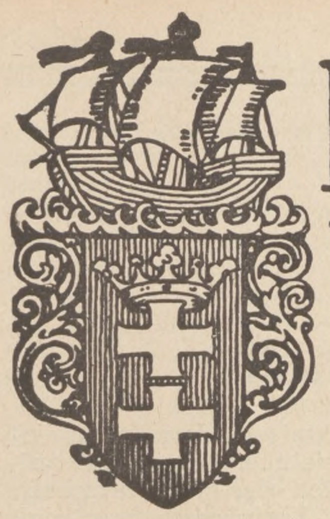


DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang | **Nr. 29** | 19. Juli 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

„Werberegelung in der Weltwirtschaft".

Auf der Tagung der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft in Stuttgart führte der Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft Ministerialdirektor i. e. R. Reichard in seinem Referat über „Die Ehrbarkeit der Werbung auf dem Weltmarkt als notwendige Grundlage für die Neuordnung der Weltwirtschaft" u. a. aus:

„Der Umfang des Welthandels befindet sich seit seiner Hochblüte im Jahre 1929 in absteigender Richtung, seit mehr als einem Jahr im Beharrungszustand. Er betrug im genannten Jahre 284 Milliarden Reichsmark, 1934 nur noch 96 Milliarden Reichsmark, wobei die Schwankungen des Goldwertes außer Betracht gelassen sind.

Die Ursachen für diesen beispiellosen Niedergang liegen in der Zerrüttung des zwischenstaatlichen Warenaustausches durch den überall entstandenen Schutzwall, der in Gestalt von Zöllen, Kontingenten, Devisenzwangswirtschaft in Erscheinung trat, ferner in der Währungskrise am laufenden Bande, die sich schließlich in einem regelrechten Wettrennen um die weitestgehende Abwertung erschöpfte.

Man hat in der Nachkriegszeit zur Gesundung der kranken Weltwirtschaft alle möglichen Heilmittel anzuwenden versucht, das Ergebnis ist ein jämmerliches Darniederliegen des Weltmarktes, so daß Reichsbankpräsident Schacht auf einer Hamburger Wirtschafts-Tagung erklären konnte: „Weltwirtschaft ist für uns Heutige eine Erinnerung und eine Hoffnung; denn gegenwärtig sind leider nur Trümmer davon vorhanden."

Im klassischen Lande des Freihandels, in England, ist aus dieser Gedankenführung heraus vor kurzem — es war gegen Ende März dieses Jahres — der Ruf nach Wiedereinführung des Adam Smithschen jahrhundertealten Grundsatzes des freien Spiels der Kräfte laut geworden.

Abgesehen davon, daß die alte Freihandelslehre den Gegebenheiten des jetzigen Aufbaues der Weltwirtschaft keineswegs mehr Rechnung trägt, zeigt aber diese Entschließung, daß man sich gerade bei den führenden Handelsvölkern angesichts der völlig verfahrenen Verhältnisse auf dem Weltmarkte ernste Gedanken darüber macht, ob nicht doch eine baldige Abkehr von den jetzigen handelspolitischen Wegen in Richtung eines Wiederbeginns internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Güteraustausches möglich ist.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Bereinigung handels- und währungspolitischer Hemmnisse bricht sich also Bahn. Vernachlässigt, ja geradezu vollkommen übersehen aber hat man das Unheil, das durch die Unarten der Werbung auf dem Weltmarkte den einzelnen in Wettbewerb stehenden Firmen und damit den betreffenden Volkswirtschaften erwachsen ist. Diese Nichtberücksichtigung ehrwidriger Werbemethoden als Mitursache der Krankheit der Weltwirtschaft seitens der „Wirtschaftsärzte" dürfte meines Erachtens nicht etwa darauf zurückzuführen sein, daß man diese Erscheinung als quantité négligeable betrachtet, sondern ganz einfach auf die Tatsache, daß sie nicht so sichtbar auftritt wie andere Krankheiten der Weltwirtschaft, etwa wie überspitzte Zölle, Einfuhrverbote u. dgl. Das Wesen der ehrwidrigen Werbung, der Werbungsentartung oder des Werbemißbrauchs, — ganz gleich, wie wir die Bezeichnung wählen, — besteht immer in der Täuschungsabsicht. Die Irreführung, die beim Abnehmer durch die Werbung erreicht werden soll, schillert in allen Farben, von kaum merklichen Buchstaben-, Zeichen- oder auch Klangänderungen bis zur ausgesprochenen „Uebernahme" von ganzen Werbekatalogen. Da die Täuschungsversuche oft so geschickt und hinterhältig durchgeführt sind, daß die echte Werbung davon kaum unterscheidbar ist, so wird auch naturgemäß der Krankheitskeim vielfach erst dann festgestellt, wenn der angestiftete Schaden bereits eingetreten ist. Ehrwidrige Werbung gleicht eben einer schleichenden Krankheit, die oft erst zu spät erkannt wird.

Man hat bisher eigentlich auf allen internationalen Wirtschaftskonferenzen und in internationalen Ausschüssen immer nur, wie ich bereits andeutete, die handels- und währungspolitischen Fehler im Auge gehabt; die Werbungssünden aber ließ man unbeachtet.

Das ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß handelspolitische Systeme und Währungen jahrhundertealte Mittel der Weltwirtschaft sind, während Werbung das Kind des technischen Zeitalters eigentlich erst im 20. Jahrhundert ein unentbehrliches Glied der neuzeitlichen Volkswirtschaft geworden ist und eine besonders hervortretende Bedeutung eigentlich erst in den letzten beiden Jahrzehnten erlangt hat. Je schärfer in der Welt von heute der Kampf um den Weltmarkt, desto vielgestaltiger wurde auch das Werben um den Kunden. Das war besonders der Fall, als nach dem Kriege, während dessen eine Reihe von Staaten sich eigene Industrien aufgebaut hatten, eine Sättigung von einzelnen Märkten eintrat. Denn die verschiedenen Volkswirtschaften schlossen sich in dem Bestreben, ihre jungen Industrien lebensfähig zu erhalten, mehr und mehr gegen die Industrieerzeugnisse der alten auf dem Weltmarkte bereits eingeführten Handelsstaaten ab. So kam es zur Massenanwendung der Werbung, die dann im Laufe der Zeit eine solche Verfeinerung und Verbreitung erfuhr, daß fast kein Erzeugnis mehr ohne Werbung abzusetzen war. Die nachkriegszeitliche Absatzverengung auf dem Weltmarkte, beeinflußt vor allem durch die Verlagerung gewisser Ausfuhren von der agrarischen nach der industriellen Seite hin, bedingt, daß der Kunde nicht nur durch die Güte der Ware selbst geworben werden mußte, sondern daß ihm vorher, also bevor er die Ware in die Hände bekam, durch überzeugende Werbung klar gemacht wurde, weshalb diese oder jene Ware besser und vorteilhafter sei als die Ware des anderen ausländischen Wettbewerbers. Das Zusammenstoßen der Wettbewerber verschiedener

Länder auf dem Weltmarkte hatte eine immer mehr sowohl in die Breite wie auch in die Tiefe gehende Werbung zur Folge.

Der Kunde mußte angesichts der Vielheit von Angeboten durch Aufklärung mühsam gewonnen werden. Er mußte auf Grund der wahrheitsgetreuen Werbung davon überzeugt werden, wo die Vor- und Nachteile der betreffenden Ware der einzelnen Länder liegen. In diesem Ringen um den Kunden bildeten sich vielfach Formen heraus, die den guten Sitten zuwiderliefen, weil sie auf Täuschung aufgebaut waren. Der oberste Werbegrundsatz: die Wahrhaftigkeit, wurde sehr oft mißachtet. Absetzenwollen der Ware um jeden Preis nach dem Grundsatze: der Zweck heiligt die Mittel, machte sich breit. Die Folge war, daß einmal durch solche Arten die ganzeWerbung, in die ja die einzelnen Unternehmungen der verschiedenen Volkswirtschaften zum Teil ungeheuer viel Kapital festgelegt haben, im Ansehen und in der Vertrauenswürdigkeit geschädigt wurde — ich erinnere an das häufig gebrauchte und häufig gehörte Schlagwort: Reklameschwindel! — Andererseits wurde auch der Ruf der guten Ware und die darin zum Ausdrucke gelangende Leistungsfähigkeit des Herstellers arg in Mitleidenschaft gezogen. Schließlich wurde auch der ehrbare Kaufmann, der im eigenen Lande unter Umständen immer noch den Schutz des Gerichtes beanspruchen konnte, auf dem Weltmarkte, wo er mehr oder minder schutzlos ist, auf das Schwerste betroffen. So wird beispielsweise berichtet, daß die Bemühungen der Sowjetunion um die Eroberung des Auslandsmarktes sich nicht nur in der Herstellung einer besseren Qualität für Ausfuhrzwecke als für den Inlandsverbrauch äußern, sondern auch zum Teil in recht eigenartigen Reklameversuchen: man schreckt selbst vor der Anwendung von Fabrikmarken nicht zurück, die den international eingeführten Marken täuschend ähnlich sehen. Es ist einleuchtend, daß durch eine solche sich breitmachende Art und Weise, die Treu und Glauben völlig außer Kurs setzt, vor allem auch die Grundlagen des zwischenstaatlichen Güteraustausches erschüttert werden.

Als allgemein richtig darf wohl der Grundsatz unterstellt werden: durch Gesundung der Werbung zur Gesundung der Weltwirtschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, muß erst einmal festgestellt werden, wo die Mängel der internationalen Werbung liegen und wie sich die Entartung der Werbung auswirkt.

Die bisherige internationale Markenschutz- und gewerbliche Rechtsschutzregelung bietet nicht die notwendige Gewähr gegen ehrwidrige Werbung. Das rührt zum Teil davon her, daß ehrwidrige Werbung nicht etwa eine Abart des unlauteren Wettbewerbs zu sein braucht, sondern in ganz eigenen Gewächsformen wuchert. Zwar gibt es vielfach Fälle, wo gegen „krumme Werbemethoden“, insonderheit, soweit es sich um Verletzung von Marken, Warenzeichen und dgl. handelt, im Rechtswege durch Klage beim ordentlichen Gericht vorgegangen werden kann. Aber ist dieser Weg bei den Betroffenen sehr gefürchtet; denn er ist kostspielig, langwierig, umständlich und sein Ausgang außerdem vielfach recht unsicher. Aus diesen Erwägungen heraus, also aus Gründen der Ersparnis an Zeit, Mühe und Geld, nimmt man vielfach lieber von der Verfolgung des Rechtsweges Abstand und trägt den Verlust. Wie sehr man die Klageerhebung zu umgehen und auf anderem Wege zu seinem Rechte zu kommen versucht, zeigt das Beispiel der British Cigarette Co, die im Frühjahre dieses Jahres durch das japanische Generalkonsulat in Mukden bei der Regierung der Mandschurei einen Protest gegen den Mißbrauch einiger ihrer Handelsmarken durch mandschurische Tabakgesellschaften einreichen ließ. Diese Firma hat also nicht den Rechtsweg beschritten, sondern sich zunächst auf die geschilderte Weise geholfen. Deutsche Firmen berichten aus anderen Weltmärkten ähnliche Erfahrungen, wo trotz offensichtlich schwerer Verstöße der Rechtsweg gegen ehrwidrige Werbemethoden wegen der eben erwähnten Schwierigkeiten nicht beschritten wurde. So beschwert sich eine bekannte Nürnberger Lebkuchenfabrik, daß von ausländischen Firmen ihre Originalbezeichnungen „Echter Nürnberger Lebkuchen“, die auf einer jahrhundertealten Ueberlieferung beruhen, benutzt, sowie die Etiketten nachgemacht werden. Der ihr dadurch erwachsene Schaden ist außerordentlich groß. Der Ausgang des Rechtsweges war der betroffenen Firma zu unsicher. Alle anderen Schritte versagten. Wenn in England und Amerika die dortigen Hersteller von Schaumwein aus australischen oder kalifornischen Weinen ihre Erzeugnisse mit „Sparkling Hock“ anpreisen und damit in ihren Werbeschriften den Eindruck erwecken wollen, als ob es sich hier um deutschen Schaumwein handelt, — denn Hock ist die englische Abkürzung für „Hochheimer“ (Rheinwein), —, liegt hier ein Werbemißbrauch vor, den im Klageweg abzustellen man wegen der hohen Kosten scheute. Außerdem wäre der Erfolg der Bemühungen sehr gering gewesen. Eine deutsche Kesselofenfirma stellt fest, daß eine ausländische Konkurrenzfirma ihre sogar patentierten Modelle abgegossen hat. Trotzdem es sich hier um eine eindeutige Patentverletzung handelt und die dazu gehörige Werbung offensichtlich auf Täuschung ausgeht, wurde keine Klage erhoben, weil das kleine deutsche Werk einen Rechtsstreit gegen den ausländischen Konzern sich aus finanziellen Gründen nicht leisten konnte. Ein Schiedsverfahren wäre hier also, ganz abgesehen von allen anderen Vorteilen, auch schon in sozialer Hinsicht viel gerechter. Ausländische Firmen machen die Muster einer bekannten deutschen Teppichfabrik nach. Diese Firma schrieb wörtlich: „Irgendwelche Schritte sind unsererseits nicht unternommen worden, da es zu kostspielig ist, in den betreffenden Ländern Prozesse zu führen, deren Ausgang für uns Deutsche von vornherein zweifelhaft ist.“ Von anderen beachtlichen Fällen erwähne ich nur, daß ein Rechtsstreit des Verbandes Dortmunder Brauereien auf Unterlassung der irreführenden Werbung „Malmedy Dortmunder“ in Belgien ergebnislos verlaufen ist, daß eine ausländische Druckerei die Muster einer deutschen genau nachmacht und ihre Werbung entsprechend abstellt, die deutsche Firma aber von einer Schadenersatzklage absehen mußte, weil der tatsächlich entstandene Schaden gar nicht festzustellen war. Die vielen gemeldeten schweren japanischen Verfehlungen darf ich hier übergehen. All das zeigt, daß diesen Werbemißbräuchen, die durchaus nicht immer, wie man annehmen könnte, etwa Vergehen gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz darstellen, im ordentlichen Gerichtsverfahren schwer beizukommen ist. Denn in manchen Fällen hat sich auch gezeigt, daß ausländische Gerichte geneigt sind, ihre eigenen Staatsangehörigen trotz sachlich entgegenstehender Beweismittel in Schutz zu nehmen. Vielfach bestehen aber überhaupt starke Lücken in der einschlägigen ausländischen Gesetzgebung. Beispielsweise wurde aus Konstantinopel berichtet, daß die dortigen Landesgesetze in bezug auf unlauteren Wettbewerb sehr unvollständig sind. Nicht ehrbare Kaufleute machen sich solche Verhältnisse immer wieder zunütze. Schwebende Rechtsstreite in dieser Richtung

mußten in der Türkei meist als erfolglos eingestellt werden. So wurde auf dem dortigen Markte das deutsche Fabrikat „Vim“ in der gleichen Verpackung nachgeahmt und unter dem Namen „Pure“ abgesetzt. „Aspirin Bayer“ wird in der Originalpackung „Bayer“ unter dem Namen „Aspin“ verkauft.

Ich stelle also fest: die bestehenden Rechtsnormen bieten keinerlei ausreichende Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung von Warenzeichen in der Werbung; bei den vielen Werbungsarten, die nicht eine ausgesprochene Rechtsverletzung im Sinne der geltenden Gesetze darstellen, sondern mehr als Verstöße gegen den kaufmännischen Takt, gegen handelsübliche Anschauungen des „Königlichen Kaufmanns“ anzusehen sind, kann von einem Schutze gegen Werbungsmißbrauch auf dem Weltmarkte erst recht nicht gesprochen werden.

Ehrwidrige Werbung ist eben ein viel weitergehender Begriff als unlauterer Wettbewerb. Es handelt sich hier ja meist um Verstöße gegen den kaufmännischen Anstand, gegen die kaufmännische Ehrbarkeit oder, wie von amerikanischer Seite auf der 1927 stattgefundenen Stockholmer Tagung der I. H. K. es ausgedrückt wurde, um Verletzungen gegen den kaufmännischen „Sittencodex“.

Zahlreich sind die Arten solcher Werbungsmißbräuche im internationalen Handel. Ich nenne einige Ergebnisse einer Rundfrage, die von einer starken Verwilderung der Gebräuche in der Werbung um den Kunden zeugen:

Am häufigsten kommt die ehrwidrige Werbung in der Nachahmung von Bildern und Werbetexten in den Katalogen der Firmen zum Ausdruck. Auf dem Balkan gibt es junge Industrien, die skrupellos die gesamten Verpackungen führender Firmen hochstehender westeuropäischer Länder mit den Werbeaufschriften in der Landessprache durch Lichtbildwiedergabe getreu nachahmen. Der Zweck ist, dem Kunden die bessere Ware vorzutäuschen. Auch in Südamerika sind, wie die eingegangenen Berichte beweisen, solche „Fälle“ an der Tagesordnung. Von unbefugten Vertretern werden dort beispielsweise Schlankheitspillen als „Kissinger Salz“ verkauft mit dem Hinweis im Werbetext, daß das weltbekannte Kissinger Salz darin „mit“-verwendet sei. Das ist also eine Irreführung, die nicht nur die Boxberger Hofapotheke, die Herstellerin vom „Kissinger Salz“, schädigt, sondern auch die vielen Abnehmer. Oder ein Fall aus der keramischen Industrie. Der Musterkatalog einer Firma wird besonders von ostasiatischen und südamerikanischen Firmen im Umschlag, in der Abbildung der Muster und in der Anwendung der Fabrikationsnummern genau nachgeahmt; selbst an den Erzeugnissen werden gleiche Fabrikationsmerkmale angebracht. „Eine wirkungsvolle Gegenmaßnahme“, schreibt der betreffende Verband, „konnte bisher nicht ergriffen werden, da die Nachahmungen sich auf solche Artikel und Merkmale beziehen, die im ehrbaren Handel ohne weiteres respektiert werden, und da deshalb von uns ein gesetzlicher Schutz dafür nicht in Anspruch genommen wurde.“ Ein anderes Schulbeispiel für ehrwidrige Werbung: eine ausländische Firma wirbt in einem dritten Lande für ihre Erzeugnisse und schreibt im Werbetext: „Sie werden den Unterschied zwischen deutscher Serienpfuscherei im Gegensatz zu unserer Qualitätsarbeit zu schätzen wissen.“

Ich möchte mich hier auf diese wenigen angeführten Vorkommnisse beschränken. Sie könnten aber vervielfacht werden. Eines aber muß ich hier noch erwähnen, daß sich nämlich diese Erfahrungen keineswegs etwa nur auf deutsche Firmen beziehen. Dem allen sind auch die ausländischen Firmen genau so ausgesetzt. Jedes Land wird durch Werbeauswüchse mehr oder minder in Mitleidenschaft gezogen. Beispielsweise leidet die französische Schaumweinindustrie in anderen Ländern, wenn die einschlägigen Erzeugnisse als „Champagner“ angeboten werden. Oder wenn Brüsseler Spitzen, aus Griechenland stammend, auf dem Balkan, oder Schweizer Uhren, aus Japan stammend, in Südafrika auf den Markt kommen, — so sind das Erscheinungen von Werbemißbräuchen, unter denen letzten Endes alle Staaten zu leiden haben. Denn es gibt hier weder klare Rechtsbegriffe noch irgendwelche internationalen Vereinbarungen, sofern man von den Werbeübertretungen bei der Benutzung von Herkunftsbezeichnungen absieht. Und wenn gegen solche Uebergriffe in der Werbung nicht ein Einschreiten möglich ist, dann besteht die Gefahr, daß der Weltmarkt, der sich nur auf Treu und Glauben aufbauen kann, durch eine ehrwidrige Werbung vollkommen in Unordnung gebracht wird. Durch eine falsche oder irreführende Werbung wird das Vertrauen des Kunden untergraben; und wie schwer es ist, ein einmal mißbrauchtes Vertrauen des Kunden wieder zu gewinnen, weiß jeder Wirtschaftler, für den ja die Sicherung des Vertrauens des Kunden schon ein halb abgeschlossenes Geschäft bedeutet.

Wie sehr die Säuberung der Wirtschaft von ungesunden Werbungsarten ein Gebot der Stunde ist, zeigt, daß sich schon verschiedene Staaten mit der gesetzlichen Regelung in ihrem eigenen Bereiche befaßt haben. Die Werbung hat ja unendlich viel mehr Verästelungen der Formen — und auch Entartungen, für die keineswegs etwa die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb eine ausreichende Stütze bieten. Wäre das der Fall, so hätte Deutschland ja nicht erst den Werberat der deutschen Wirtschaft zu errichten brauchen. Man hat aber in Deutschland als Vertrauensstelle der Wirtschaft eine eigene Einrichtung in Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geschaffen, die eine einheitliche gesetzliche Regelung des gesamten Werbewesens herbeiführte, weil die Bedeutung der Werbung in einer neuzeitlichen Volkswirtschaft dies erheischt, und weil die Sorge für die Ehrbarkeit in der Werbung nicht nur dem Wettbewerber selbst überlassen, sondern als eine Angelegenheit der Gesamtheit nur einer dem allgemeinen Wohle dienenden Körperschaft übertragen werden kann. So sehr man die aufbauende und wirtschaftsfördernde Wirkung einer ehrbaren Werbung anerkannte, als so schädlich betrachtete man die ehrwidrige Werbung. Und in der Zeit seines einjährigen Bestehens konnte der Werberat bereits eine überaus nützliche Arbeit entfalten. Auf der ganzen Linie wurden Aufräumungsarbeiten durchgeführt. Dann wurden aber auch grundsätzliche Entscheidungen über Recht und Unrecht in der Werbung gefällt und Maßnahmen getroffen, die die gesamte deutsche Werbung auf eine saubere, dem kaufmännischen Anstand entsprechende Grundlage stellt, ein Werk, das innerhalb der privaten Rechtsverfolgung auch mit den zahlreichsten Rechtsstreiten bestimmt nicht zu erreichen gewesen wäre. Amerika hat ebenfalls die große Bedeutung der Werbung, aber auch die wirtschaftsschädigenden Abarten einer ehrwidrigen Werbung bereits erkannt. Daher der bekannte und vor allem auch für eine internationale Werberegelung wichtige Anhaltspunkte bietende „Code für ehrbare Wettbewerbsbedingungen im amerikanischen Einfuhrhandel“ vom 30. Juli 1934.

In seinem Artikel VII sind die auf dem Werbegebiet einschlägigen Bestimmungen enthalten. Wenn es sich hier auch nur um Sollvorschriften handelt und die Anwendung des Code nur für Mitglieder in Betracht kommt, so daß der allgemein zwingende Charakter fehlt, zeigt sich hier immerhin schon ein fortschrittlicher Weg zu einer Gesundung im Werbewesen.

Schweden hat seit 1931 ebenfalls ein Gesetz, das sich gegen gewissenlose Reklame und Lockung von Kunden durch unrichtige Angaben wendet. Neben diesem Gesetz aber ist bei der Stockholmer Handelskammer eine besondere Abteilung eingerichtet, die sogenannte Opinionnämnden, die aus sieben jeweils für zwei Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist die Abgabe von Gutachten, inwieweit von Kaufleuten in Wettbewerbsabsicht gegen die guten Geschäftssitten verstoßen wurde. Man braucht sich also nicht sofort an das Gericht zu wenden, sondern ruft diese Schiedsstelle an, die bereits schon ersprießliche Arbeit geleistet hat und von den Firmen gern zur Schlichtung aufgefordert wird. Hier haben wir also einen Vorgang, der zum Teil als Vorlage benutzt werden kann. Spanien und Finnland zeigen ebenfalls Ansätze zu einer Werberegelung.

Man sieht daraus, daß, unabhängig von der gewerblichen Rechtsschutzregelung und Markenschutzgesetzgebung, in einzelnen Ländern die Notwendigkeit einer über die bisherigen privatrechtlichen Rechtsbehelfe hinausgehende Reinigung des Werbewesens vor Unsauberkeit durch Schaffung von Aufsichtsstellen anerkannt wurde. Das bedeutet einen entschiedenen Schritt vorwärts in der Regelung des Werbewesens der einzelnen Volkswirtschaften. Nachdem also auf diesem Gebiete bereits entsprechende Erfahrungen gesammelt sind, die sicherlich eine brauchbare Unterlage für weitere Forschungen bieten, kann an die Regelung des internationalen Werbewesens und an die Inangriffnahme der Errichtung einer internationalen Werbeschiedsstelle geschritten werden. Das erscheint mir nicht nur als eine Möglichkeit, sondern als eine dringende Notwendigkeit. Wenn der Vorsitzende der Internationalen Handelskammer, Herr Fentener van Vlissingen (Utrecht), vor der Rotterdamer Handelskammer im März dieses Jahres erklärt hat, die Welt müsse endlich begreifen, daß das Wohlergehen eines Landes nur auf das Wohlergehen eines anderen Landes aufgebaut werden kann, möchte ich diesen richtigen Grundsatz ergänzen mit der Feststellung: daß die Weltwirtschaft so lange nicht gesunden kann, bis nicht wieder Ehrbarkeit und edle Gesinnung in Werbung und Geschäft auf dem Weltmarkte gewährleistet sind.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	8. 7. 35	9. 7. 35	10. 7. 35	11. 7. 35	12. 7. 35	13. 7. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	56 bz. B.	55 bz.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	49 bz. G.	50 bz. B.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	49 bz. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	49 bz. B.	50 bz. G.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	48 bz.	49 bz. G.	50 bz. G.	50 bz.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	48 bz.	—	—	51 bz. G.	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	80 bz.	80 bz.	80 bz.	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat Herrn Eduard Paninski für 25jährige ununterbrochene treue Mitarbeit bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Danzig, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Danzig

Betr. Einfuhrbewilligungen.

Nach einer kürzlich ergangenen Verfügung ist in den Einfuhrbewilligungen außer dem abfertigenden Zollamt auch der Eingangsort anzugeben.

Danzig, den 6. Juli 1935.

Kammer für Außenhandel zu Danzig.

Einfuhr aus Italien.

Laut Mitteilung der Kammer für Außenhandel werden die Firmen aufgefordert, Einfuhranträge für sämtliche Waren aus Italien, die bis zum 28. 6. 1935 in Danzig eingegangen sind, bei der Kammer für Außenhandel bis zum 23. 7. 1935 einzureichen. Mit den Anträgen ist der Nachweis durch Vorlage von Lagerscheinen und anderen Dokumenten zu erbringen, daß die Waren bis zu oben genanntem Termin eingegangen sind. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse kann nur im Clearing erfolgen, die Waren dürfen also noch nicht bezahlt sein.

Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande. Vom 17. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I
Allgemeines, Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Für die nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Handlungen wird bei der Bank von Danzig eine Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (im folgenden Ueberwachungsstelle genannt) eingerichtet.

(2) Der Leiter der Ueberwachungsstelle wird von dem Präsidenten der Bank von Danzig, die Angestellten werden von dem Leiter unter Zustimmung des Präsidenten der Bank von Danzig bestellt.

(3) Die Ueberwachungsstelle führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Kosten der Ueberwachungsstelle trägt die Freie Stadt Danzig nach Maßgabe eines für Sie aufzustellenden und vom Senat zu genehmigenden Haushaltsplanes.

§ 2

Die Ueberwachungsstelle kann von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftig sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstiger Belege verlangt werden. Die Ueberwachungsstelle kann ferner verlangen, daß tatsächliche Angaben durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden.

§ 3

(1) Die Ueberwachungsstelle ist nicht berechtigt, in die ihr eingereichten Nachweisungen und Unterlagen eine andere Verwaltungsbehörde Einsicht nehmen zu lassen oder die ihr überlassenen Nachweisungen und Unterlagen einer anderen Behörde auszuhändigen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Tatbestände, die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung enthalten, hinsichtlich der Weitergabe an die zur Verfolgung derartiger strafbarer Handlungen bestimmten Behörden.

§ 4

Sämtliche bei der Ueberwachungsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erworben haben, nicht unbefugt verwerten.

§ 5

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Als ausländische Zahlungsmittel gelten auch Wechsel und Schecks, die im Inland zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, auch wenn sie keine Effektivklausel tragen. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (§ 2 des Wechselsteuergesetzes vom 15. Mai 1931 — G. Bl. S. 375 —).

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

(3) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

(5) Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Ausland, Inländer sind Personen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben. Unter

Personen im Sinne des Satz 1 sind natürliche und juristische Personen zu verstehen.

Artikel II

Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 6

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sowie Gold und Edelmetalle dürfen bis auf weiteres gegen Gulden nur mit Genehmigung der Ueberwachungsstelle erworben werden.

§ 7

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sowie Gold und Edelmetalle dürfen gegen Gulden nur von der Bank von Danzig erworben und nur an die Bank von Danzig veräußert werden.

(2) Die Bank von Danzig kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Bank von Danzig zu erwerben oder zu veräußern.

§ 8

Wird durch den Bezug von Waren, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, eine Verpflichtung gegenüber einem Ausländer begründet, die in inländischer oder ausländischer Währung zu begleichen ist, so ist die Genehmigung der Ueberwachungsstelle vor dem Eingehen der Verpflichtung einzuholen; dies gilt auch für Verpflichtungen wechselmäßiger Art.

§ 9

(1) Inländische Zahlungsmittel dürfen nur mit Genehmigung in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt oder überbracht werden.

(2) Inländische Zahlungsmittel dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder in das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(3) Die Postverwaltung darf Wert- und Einschreibsendungen mit inländischen Zahlungsmitteln zur Beförderung nur annehmen, wenn der Einlieferer die Genehmigung der Ueberwachungsstelle zur Versendung vorlegt. Alle Wert- und Einschreibsendungen sind zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen und gegebenenfalls zu versiegeln. Die Ueberwachungsstelle kann Ausnahmen zulassen. In andern Sendungen ist die Versendung dieser Werte mit der Post verboten (Abs. 2).

§ 10

(1) Zu Reisezwecken dürfen von einer Person innerhalb eines Kalendermonats ausländische Zahlungsmittel im Werte bis zu 20 Gulden ohne Genehmigung erworben und in das Ausland verbracht werden (Freigrenze). Statt ausländischer Zahlungsmittel dürfen auch inländische Zahlungsmittel bis zu 20 Gulden, jedoch nur in Metallgeld, verbracht werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Freigrenze ist im Reisepaß oder in einem anderen Ausweispapier einzutragen.

(3) Die Ueberwachungsstelle kann weitere Erleichterungen zulassen. Sie kann die Erleichterungen von der Vorlage von Dringlichkeitsbescheinigungen der zuständigen Polizeibehörde abhängig machen.

Artikel III

Sonstige Verpflichtungen und Verbote

§ 11

(1) Die nach § 6 erteilten Genehmigungen werden in der Weise befristet, daß die Genehmigungen grundsätzlich einen Monat nach Ausstellung unwirksam werden. Ferner werden die Genehmigungen auch vor Ablauf der einmonatigen Frist unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt.

(2) Ist eine Genehmigung dadurch unwirksam geworden, daß der Verwendungszweck weggefallen ist, oder daß sie bis zum Ablauf der Gültigkeit nicht ausgenutzt wurde, so ist der Inhaber verpflichtet, sie unverzüglich der Ueberwachungsstelle zurückzugeben; soweit die im Genehmigungsbescheid genannten Werte bereits erworben sind, sind sie unverzüglich an die Bank von Danzig zurückzuverkaufen.

§ 12

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen Gulden sind verboten. Das Gleiche gilt für Termingeschäfte über Gold- oder Edelmetalle gegen Gulden.

§ 13

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung bleibt die Devisenbörse geschlossen.

§ 14

Anstelle der an der Devisenbörse notierten Kurse treten die von der Bank von Danzig festzusetzenden Devisenkurse.

§ 15

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen Gulden zu keinem höheren als dem letztbekannten, von der Bank von Danzig festgesetzten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

(2) Solange die Bank von Danzig jedoch nur Mittelkurse bekanntgibt, sind die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Kreditinstitute berechtigt, bei der Veräußerung und Hereinnahme ausländischer Zahlungsmittel eine von der Bank von Danzig festzusetzende Gebühr zu berechnen.

(3) Die Bank von Danzig kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 16

Als Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die von der Bank von Danzig festgesetzten Kurse veröffentlicht werden.

Artikel IV

Strafbestimmungen

§ 17

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften aufgestellten Gebote und Verbote werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvoll-

ständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) Anstelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 18

(1) Wer entgegen der Vorschrift des § 4 seine Pflichten zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seines Dienstes erworben hat, unbefugt verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die in Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag des Senats der Freien Stadt Danzig verfolgt. Die Rücknahme des Strafantrages ist zulässig.

§ 19

(1) In den Fällen des § 17 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 20

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 21

(1) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Ueberwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 ist auch das Landeszollamt einschließlich seiner nachgeordneten Dienststellen zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Falle dem Leiter des Landeszollamts zu, der diese Befugnis an die ihm unterstellten Diensstellen übertragen kann.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 22

Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Bank von Danzig.

§ 23

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1935 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni (G. Bl. S. 731) außer Kraft.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 17. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Der Danziger Schiffsverkehr im Juni 1935.

dp. Im Juni d. Js. sind in den Danziger Hafen 365 Schiffe von zusammen 220 273 NRT. eingelaufen, während 369 Schiffe von zusammen 215 295 NRT. den Danziger Hafen verlassen haben. Von den eingegangenen Fahrzeugen waren 146 von zusammen 91 804 NRT. beladen, von den ausgegangenen Schiffen hatten 333 von zusammen 194 601 NRT. Ladung.

Im Schiffseingang stand der Tonnage nach auch in diesem Jahr die deutsche Flagge mit 51 637 NRT. an erster Stelle. Es folgten Dänemark mit 38 636 NRT., Schweden mit 29 173 NRT., Polen mit 22 254 NRT., England mit 15 109 NRT., Norwegen mit 14 304 NRT., Finnland mit 12 932 NRT., Italien mit 11 758 NRT., Griechenland mit 8 846 NRT., Frankreich mit 6 138 NRT., Holland mit 5 504 NRT., Estland mit 2 749 NRT., Danzig mit 1 233 NRT.

Im ersten Halbjahr 1935 sind in den Danziger Hafen 2 040 Schiffe von zusammen 1 331 201 NRT. eingelaufen, im gleichen Zeitraum haben 2 058 Schiffe von zusammen 1 350 742 NRT. den Danziger Hafen verlassen. In der gleichen Zeit des Vorjahres umfaßte der Schiffseingang 2 296 Fahrzeuge von zusammen 1 485 121 NRT., der Schiffsausgang 2 316 Fahrzeuge von zusammen 1 496 377 NRT.

Saugebagger „Chien She".

Der von den Schichau-Werken nach Shanghai gelieferte Saugehopperbagger „Chien She", der im Februar d. Js. unter eigener Kraft nach seinem Bestimmungsort ausreiste, hat dort seine Probebaggerungen erfolgreich durchgeführt und eine um 10 % höhere Leistung als vom Besteller vorgeschrieben, erreicht.

Chinesische Zeitungen haben in langen Berichten ihre Bewunderung über die Arbeit des „Riesenbaggers" ausgedrückt. Am 3. d. Mts. ist der Bagger vom Besteller endgültig übernommen und der Flaggenwechsel vorgenommen worden.

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 36—43, Jahrgang 1935)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 27. 4. 35 A. 5218 — Verlag der Danzig-Olivaer Zeitung, Heinrich Benecke, Danzig-Oliva.

Am 8. 5. 35 A. 4326 — Hans v. Struszynski, Danzig.

Am 8. 5. 35 A. 4353 — Pumpernickel-Fabrik Renk & Co., Danzig-Heubude.

Am 14. 5. 35 A. 2504 — Eugen Scheelje An- und Verkauf von Halb- und Fertigfabrikaten, Agenturen und Kommissionen in Danzig.

Am 24. 5. 35 A. 5226 — Destillation und Restaurations-Betrieb „Zum grünen Stern“ Paul Kolodzinski in Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 8. 5. 35 B. 2742 — Rhederei „Am Krantor“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 9. 5. 35 B. 1472 — Danziger Pianohaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 9. 5. 35 B. 2150 — Jacob Ullmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 28. 5. 35 B. 2130 — Danziger Centralgaragen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 14. 5. 35 B. 2162 — Deutscher Atlas, Allgemeine Versicherungsbank Aktiengesellschaft in Danzig, Zweigniederlassung der in Ludwigshafen a. Rh. bestehenden Hauptniederlassung.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 6. 5. 35 A. 5638 — Julian Kaufmann, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Julian Kaufmann in Danzig.

Am 8. 5. 35 A. 5639 — Max Merbold, Danzig, und als deren Inhaber der Ingenieur Max Merbold in Danzig.

Am 8. 5. 35 A. 5640 — Max Schünemann, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Max Schünemann in Danzig.

Am 9. 5. 35 A. 5641 — Wilhelm Schroeder & Co., Danzig, und als deren persönlich haftende Gesellschafter die Kaufleute Wilhelm Schroeder, Danzig-Langfuhr und Jona Schnitzer, Danzig.

Am 14. 5. 35 A. 5642 — Salomon Sperber mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Salomon Sperber, ebenda.

Am 14. 5. 35 A. 5643 — Kommanditgesellschaft in Firma J. Borensztejn & Co. mit dem Sitze in Danzig. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Icek Borensztejn in Danzig. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Am 16. 5. 35 A. 5644 — Kurt Trojan Offene Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Danzig-Oliva. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kurt Trojan in Danzig-Oliva und Bruno Trojan in Zoppot. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Kurt Trojan ermächtigt.

Am 22. 5. 35 A. 5645 — Marta Tajfeld mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaberin Frau Marta Tajfeld geb. Goetz, ebenda. Dem Hirsz Tajfeld in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 24. 5. 35 A. 5646 — Friedrich Pohl, Inh. John Holtz, mit dem Sitze in Danzig-Langfuhr und als deren Inhaber der Kaufmann John Holtz in Danzig.

Am 28. 5. 35 A. 5647 — Paul Grau, Danzig-Langfuhr, und als deren Inhaber der Kaufmann Paul Grau in Danzig-Langfuhr.

Am 29. 5. 35 A. 5648 — Hotel „Das Deutsche Haus“ Heinrich Giessow & Co., Kommanditgesellschaft, Danzig: Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Heinrich Gießow in Danzig. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Am 8. 5. 35 Zpt. A. 238 — Kasino-Hotel Zoppot, Paul Koß in Zoppot und als ihr Inhaber Paul Koß, ebenda.

Am 8. 5. 35 Zpt. A. 239 — Kurhaus Zoppot, Paul Koß in Zoppot und als ihr Inhaber Paul Koß, ebenda.

Am 10. 5. 35 Ntch. A. 103 — T. Neumann in Elbing mit Zweigniederlassung in Kalthof. Persönlich haftende Gesellschafter: 1. Fabrikbesitzer Max Neumann, 2. Wwe. Rahel Neumann geb. Eger, beide in Elbing. Offene Handelsgesellschaft.

Am 14. 5. 35 Ntch. A. 104 — Bernhard Zielinski, Straßen- und Tiefbauunternehmen in Neuteich, alleiniger Inhaber Bernhard Zielinski in Neuteich.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 4. 5. 35 B. 2790 — Blechemballagen- und Metallwaren-Fabrik „Korona“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf polnisch: Fabryka Opakowan Blaszanych i Wyrobow Metalowych „Korona“ Spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia in Danzig: Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Blechemballagen und Metallwaren und Vertrieb dieser und gleichartiger Erzeugnisse. Das Stammkapital beträgt 25000 G. Geschäftsführer ist der Kaufmann Abram Majer Buniak in Warschau.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 6. 5. 35 A. 94 — Otto Kraftmeier, Danzig: Dem Dr. rer. pol. Gert Kraftmeier in Danzig ist Prokura erteilt.



Am 10. 5. 35 A. 841 — Max Braun, Danzig: Persönlich haftende Gesellschafter sind die verwitwete Frau Elsa Braun geb. Schmidt, Danzig, und Frau Hildegard Albrecht geb. Braun, Danzig. Die Gesellschaft hat nach dem am 27. Januar 1935 erfolgten Tode des bisherigen Firmeninhabers, Kaufmanns Max Braun, am 14. März 1935 begonnen.

Am 16. 5. 35 A. 697 — Wilh. Ganswindt in Danzig: Die Prokura der Dorothea Klawitter ist erloschen. Die Gesamtprokura des Kaufmanns Rudolf Bautz in Danzig ist in eine Einzelprokura umgewandelt.

Am 24. 5. 35 A. 2399 — Wilhelm Braunsdorf in Danzig: Inhaberin ist jetzt Fräulein Else Böttcher in Danzig.

Am 28. 5. 35 A. 249 — L. Lankoff, Danzig: Die Prokura des Ernst Oehlschläger ist erloschen. Die Gesamtprokura der Frau Eva Ludwig geb. Herbst ist in eine Einzelprokura umgewandelt. Der Frau Maria Herbst geb. Mann in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 29. 5. 35 A. 113 — Isaak Wed Ling Wwe. et Eydam Dirk Hekker Branntwein und Liqueur-Fabrik genannt der Lachs, gegründet anno 1598, Danzig: Dem Werner Unruh in Danzig ist Einzelprokura erteilt.

Am 31. 5. 35 A. 5243 — Bankgeschäft für Grundstücke und Hypotheken Josef Zulewski, Danzig: Die Firma lautet jetzt: Geschäft für Grundstücke und Hypotheken Josef Zulewski.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 27. 4. 35 B. 837 — Danziger Speditionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: An Erich Schott in Danzig und Alice Koestner in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 27. 4. 35 B. 897 — Pommer & Thomsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Prokuristen Curt Hardtmann und Hellmut Leiding sind von der Beschränkung des § 49 Abs. 2 H.G.B. befreit.

Am 27. 4. 35 B. 2078 — Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit Generalagentur für das Gebiet der Freien Stadt Danzig, Danzig, deren Hauptsitz in Gotha: Der Gegenstand des Unternehmens ist durch Aufnahme der Glasversicherung erweitert worden. Direktor Wilhelm Massolle in Oberneuland bei Bremen ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Am 29. 4. 35 B. 88 — „Germania" Brotfabrik der Danziger Bäckermeister, Aktiengesellschaft, Danzig: Johannes Brauer ist durch Tod aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Bäckermeister Albert Bansemer in Danzig zum Vorstandsmitgliede gewählt.

Am 2. 5. 35 B. 2787 — Polski Eksport Rolny Spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia Oddzial w Gdansku, Danzig, deren Hauptniederlassung in Warschau: Der Geschäftsführer Benjamin Abraham ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Am 4. 5. 35 B. 2112 — Staatliche Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Der Gerichtsassessor Kurt Habich in Danzig ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Am 6. 5. 35 B. 1852 — Bleichröder & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Dr. Arnold Herzfeld in Neuilly sur Seine ist Prokura erteilt.

Am 6. 5. 35 B. 2679 — „Polko" Polnische Kohlen- und Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung („Polko" Polskie Towarzystwo Transportu Wegli spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia) in Danzig: Der Vorname des Prokuristen Valtinat lautet „Fritz".

Am 9. 5. 35 B. 1910 — Leipziger Lebensversicherung Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptsitz in Leipzig: Der Liquidator Paul Nathan führt jetzt den Familiennamen „Niethner".

Am 9. 5. 35 B. 2361 — Kannenberg - Automobile Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Bernhard Kannenberg in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 9. 5. 35 B. 2778 — Desmarowitz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Wilhelm Spak und Josef Desmarowitz sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Büchersachverständige Wilhelm Schulz in Danzig ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 14. 5. 35 B. 1707 — Scott und Bowne Aktiengesellschaft für pharmazeutischen Bedarf in Danzig: Abram Turbowicz ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Abram Szemion in Danzig zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 14. 5. 35 B. 2183 — Danziger Metallwarenwerk Aktiengesellschaft in Oliva: Axel Forsse ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Am 14. 5. 35 B. 2691 — Scott & Bowne Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Abram Turbowicz ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Abram Szemion in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

Am 14. 5. 35 B. 2744 — Danziger Milchzentrale Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Eduard Völzing ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Molkereidirektor Karl Gebhardt in Danzig-Oliva zum Geschäftsführer bestellt. Dem Johannes Wedemann in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Juli 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	87	1570	179	3290	388	9027	32	545	1022	17470	—	—	855	16877	—	—	1294	27174
Holz	13	190	36	468	35	542	24	372	13	198	272	4824	442	7682	480	8289	59	1070*
Getreide, Saaten	141	205	—	—	—	—	10	150	1	15	—	—	25	875	12	180	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	13	169	35	493	—	—	—	—	59	732	—	—	—	—	—	—	59	630
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	12	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	6	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	2	30	11	165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	3	50	8	114	—	—	—	—	9	137	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	261	1712	145	1754	52	723	178	2659	8	115	23	384	—	—	17	229	4	36
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	48 Wag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Davon 37 Waggon 690 to in der Dekade 21.—30. VI. 35 eingegangen.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. Juli 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 7. 35	2	30	38	570	3	45	3	45	—	—	—	—	—	—
2. 7. 35	4	60	1	15	9	135	3	45	—	—	4	60	—	—
3. 7. 35	5	75	—	—	3	45	2	30	1	15	—	—	—	—
4. 7. 35	3	45	—	—	2	30	—	—	—	—	3	45	—	—
5. 7. 35	12	180	—	—	7	105	2	30	—	—	3	45	2	20
6./7. 7. 35	8	120	—	—	14	210	2	30	1	15	9	135	—	—
8. 7. 35	3	45	—	—	2	30	1	15	1	15	3	45	—	—
9. 7. 35	9	135	—	—	4	60	3	45	—	—	—	—	—	—
10. 7. 35	7	105	—	—	4	60	5	75	—	—	1	15	—	—
11. 7. 35	6	90	24	360	5	75	1	15	—	—	—	—	—	—
12. 7. 35	9	135	28	420	9	135	2	30	—	—	3	45	—	—
13./14. 7. 35	16	240	34	515	30	450	2	30	—	—	4	60	1	6
15. 7. 35	1	15	24	364	9	135	—	—	—	—	5	75	—	—
Gesamt	85	1275	149	2244	101	1515	26	390	3	45	35	525	3	26

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zollermäßigungen für Aepfel, Weintrauben, Aprikosen und Wassermelonen.

Verordnung
des Finanzministers vom 28. Juni 1935 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen für Aepfel, Weintrauben, Aprikosen und Wassermelonen.
(Dz. Ust. Nr. 46 vom 5. Juli 1935, Pkt. 318.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. U. R. P. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr nachstehend aufgeführter Waren wird mit Genehmigung des Finanzministers der ermäßigte Zoll in folgender Höhe erhoben:

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll f. 100 kg
aus 53	Frische Aepfel, lose und in Behältnissen aller Art über 40 kg, mit Ausnahme der Aepfel, die einzeln oder in besonderen Reihen gepackt sind, zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis 31. Juli 1935 einschließlich	18
57 P. 1	Frische Weintrauben in einer Verpackung — über 5 kg, zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet in der Zeit vom 15. Juli 1935 bis zum 31. Juli 1935 einschließlich — . . .	45
58 P. 1	Frische Aprikosen, zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis zum 31. Juli 1935 einschl.	60
58 P. 3	Wassermelonen, zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet in der Zeit vom 1. September 1935 bis zum 15. September 1935 einschl.	15

§ 2. 1. Wurde die vorstehend aufgeführte Ware vor Einreichung des Antrages der Partei auf Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls zum gewöhnlichen Zoll endgültig abgefertigt, so kann der Finanzminister hinterher die Bewilligung erteilen und die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung entfallenden Zollgefällen anordnen, wenn:

a) die Nämlichkeit der Ware vor der Herausgabe in den freien Verkehr in der in den Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bezeichneten Weise festgestellt worden ist;

b) die Partei einen Antrag auf Anwendung des ermäßigten Zolls auf die abgefertigte Ware sowie auf Erstattung des vorgenannten Zollunterschiedes eingebracht hat; dieser Antrag ist binnen 30 Tagen von der endgültigen Festlegung des Abfertigungsbefundes durch das Zollamt oder — falls eine Beschwerde eingelegt wird — von der Zustellung der endgültigen Entscheidung im Verwaltungsinstanzenwege an die Partei einzureichen.

2. Wenn die Partei vor der endgültigen Zollabfertigung der Ware den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls eingereicht hat, die Ware aber vor der Erteilung dieser Bewilligung endgültig abgefertigt worden ist, kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund vorliegender Verordnung entfallenden Zollgefällen anordnen, sofern die Nämlichkeit der Ware vor ihrer Herausgabe in den freien Verkehr in der in den Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bezeichneten Weise festgestellt wurde und die Partei den Antrag auf Erstattung dieses Unterschiedes binnen 30 Tagen vom Datum der Erteilung der Bewilligung einreicht.

3. Den im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Antrag hat die Partei zusammen mit der Zollquittung bei dem Zollamt, das die endgültige Abfertigung durchgeführt hat, einzureichen. Das Zollamt übersendet den erhaltenen Antrag zusammen mit dem Bericht und den Belegen über die Feststellung der Nämlichkeit der Ware dem Finanzministerium zur Entscheidung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 15. September 1935 einschließlich.

Deutsches Reich

Arbeitseinsatz für Kaufmannsgehilfen im Monat Juni.

Die Berichte der Stellenvermittlung der Deutschen Arbeitsfront zeigen, daß der Arbeitseinsatz für die Kaufmannsgehilfen im Monat Juni zwar nicht einheitlich im Reiche, aber insgesamt, gefestigt ist. Der Bewerberzugang ist geringer als im Vormonat; der Bewerberbestand ist gesunken. Der Zugang von Bewerbern in ungekündigter Stellung hält weiter an. Alle diese Tatsachen beweisen, daß die Arbeitseinsatzlage durchaus als zuversichtlich angesehen werden kann.

Die Zahl der Besetzungsaufträge für Urlaubsaushilfen war leider im Berichtsmonat sehr gering. Das ist bedauerlich, da anzunehmen ist, daß sich die Betriebsführer mit ihrem Personalbestand über die Urlaubszeit helfen — vielleicht sogar durch Ueberstundenarbeit. Es ist zu wünschen, daß die Betriebsführer von dieser Einstellung abrücken.

Erfreulicherweise ist festzustellen, daß die Anforderungen von Kräften über 25 Jahren zugenommen haben. Trotzdem gibt es noch sehr viele Betriebsführer, die nur zögernd an die Einstellung eines älteren Berufskameraden herangehen. Die Stellenvermittlung der DAF sieht es als ihre vordringlichste Aufgabe, besonders den älteren Angestellten Arbeitsplätze zu vermitteln.

In der Lehrstellenvermittlung, ist zeitlich bedingt, etwas Ruhe eingetreten.

Nicht nur in technischen Berufen herrscht Mangel an Fachkräften, sondern auch bei den Kaufmannsgehilfen. Tüchtige jüngere Stenografen mit vollendeter Fertigkeit auf der Schreibmaschine sind kaum noch vorgemerkt. Die gleiche Beobachtung ist bei den Verkäufern und Dekorateuren fast sämtlicher Einzelhandelssparten zu machen. Verkäufer mit ausreichenden Kenntnissen in Lack- und Plakatschrift und Dekoration fehlen überall. Fotodrogisten sind ebenfalls sehr selten. Die Vermittlung derartiger Kräfte gestaltet sich durch diesen Mangel außerordentlich schwierig, trotzdem laufend Kurse durchgeführt werden, um geeignete Kräfte heranzubilden.

Bedarf besteht außerdem an Buchhaltern mit fertigen Kenntnissen in der Durchschreibebuchführung, sowie an Korrespondenten, die über einwandfreien Briefstil verfügen. Nach tüchtigen Kontoristen mit guter Ausbildung auf sämtlichen Gebieten der Büropraxis herrscht laufend Nachfrage. Auch Reisende mit festem Gehalt und Provision wurden im Berichtsmonat in erhöhtem Maße angefordert.

Die Anforderungen kamen sowohl von der Industrie, als auch vom Groß- und Einzelhandel. In der Industrie ist die Belebung mit wenigen Ausnahmen einheitlich. Die Metallindustrie, Maschinenbauindustrrie, Autoindustrie, Werkzeugindustrie und die chemische Industrie sind gut beschäftigt. Auch in der Textilindustrie, sowie im Baugewerbe kann nicht über Auftragsmangel geklagt werden. Der Großhandel ist uneinheitlich, im ganzen aber gut beschäftigt. Im Einzelhandel sind es besonders Lebensmittel- und Eisenwarenhandel, die starken Bedarf an qualifizierten Verkaufskräften haben.

Druck von A. Schroth, Danzig.